

Bundesgesetzblatt

1213

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1978	Nr. 44
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1214
1. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	1215
4. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	1215
4. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	1216
4. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1216
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1217
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1217
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1218
6. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm	1218
8. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1220
8. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1221
8. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	1222
8. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	1224
8. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	1226
11. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1228

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 1. September 1978

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Luxemburg

am 31. Mai 1978

in Kraft getreten.

II.

Die Regierung Italiens hat am 5. Mai 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben:

(Übersetzung)

«Se référant à l'article 14, par. 1 de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale, ouverte à la signature à New York le 7 mars 1966, le Gouvernement de la République italienne reconnaît la compétence du Comité pour l'élimination de la discrimination raciale, institué par la Convention précitée, pour recevoir et examiner des communications émanant de personnes ou de groupes de personnes relevant de la juridiction italienne qui se plaignent d'être victimes d'une violation, commise par l'Italie, de l'un quelconque des droits énoncés dans la Convention.

Le Gouvernement de la République italienne reconnaît la dite compétence étant entendu que le Comité pour l'élimination de la discrimination raciale ne devra examiner aucune communication sans s'être assuré que la même question n'est pas en cours d'examen ou n'a pas déjà été examinée devant une autre instance internationale d'enquête ou de règlement.»

„Unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 1 des am 7. März 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erkennt die Regierung der Italienischen Republik die Zuständigkeit des durch das genannte Übereinkommen errichteten Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner, der italienischen Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen an, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Italien zu sein.

Die Regierung der Italienischen Republik erkennt diese Zuständigkeit unter der Voraussetzung an, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über keine Mitteilung berät, ohne sich vergewissert zu haben, daß dieselbe Sache nicht bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsinstanz geprüft wurde oder wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1978 (BGBl. II S. 846).

Bonn, den 1. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 1. September 1978

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Osterreich am 12. Oktober 1978
in Kraft treten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 3. Juli 1978 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sie das Übereinkommen nach dessen Artikel 13 Abs. 2 auf die Insel Man erstreckt hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Februar 1977 (BGBl. II S. 207).

Bonn, den 1. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

Vom 4. September 1978

Das Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 613) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Luxemburg am 10. August 1978
in Kraft getreten.

Luxemburg hat bei Hinterlegung seiner Notifikation erklärt, daß es sich nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens das Recht vorbehält, den Artikel 2 des Übereinkommens nicht anzuwenden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1219).

Bonn, den 4. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden
und Hochschulzeugnissen**

Vom 4. September 1978

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Frankreich am 27. Juli 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1978 (BGBl. II S. 403).

Bonn, den 4. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 4. September 1978

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Saudi-Arabien am 3. Juli 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1978 (BGBl. II S. 844).

Bonn, den 4. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 5. September 1978

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (BGBl. II S. 18), geändert durch Beschluß vom 20. Mai 1975 (BGBl. 1977 II S. 92), ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Dschibuti am 30. Juli 1978

Malediven am 1. Juli 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1978 (BGBl. II S. 247).

Bonn, den 5. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation
für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 5. September 1978

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Korea (Republik) am 1. Juni 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. II S. 1396).

Bonn, den 5. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 5. September 1978

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Sri Lanka am 20. September 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1978 (BGBl. II S. 1110).

Bonn, den 5. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark
über den Bau eines Vordeichs
von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm**

Vom 6. September 1978

Das in Bonn am 17. März 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm ist nach seinem Artikel 10

am 19. Juli 1978
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark
über den Bau eines Vordeichs
von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Dänemark —

in der Erwägung, daß die bestehenden Deichanlagen im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Sturmflut vom Januar 1976 für das beiderseits der deutsch-dänischen Grenze liegende Gebiet der Tonderner Marsch keinen ausreichenden Schutz gegen Sturmfluten bieten,

unter Berücksichtigung des Berichts einer deutsch-dänischen Arbeitsgruppe, die vorgeschlagen hat, daß ein Deich vor den bestehenden Deichanlagen errichtet wird, mit dem optimale Sicherheit geschaffen und eine vorteilhafte Lösung des Entwässerungsproblems im niedrig gelegenen Teil des Wiedau-Systems erreicht werden —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Zwischen Emmerleff Kliff auf dänischem Gebiet und dem Hindenburgdamm auf deutschem Gebiet wird ein Vordeich vor den bestehenden Deichanlagen errichtet. Seine Lage ergibt sich aus dem diesem Abkommen als Anlage 1*) beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 100 000 sowie aus dem als Anlage 2*) beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 25 000.

(2) Im Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark wird ferner ein Grenzdamm zwischen den bestehenden Deichanlagen und dem zu errichtenden Vordeich gebaut; der Grenzdamm soll je zur Hälfte auf deutschem und dänischem Hoheitsgebiet liegen.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei ist für die Errichtung des auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teils des Vordeichs verantwortlich und trägt die hiermit verbundenen Kosten — vorbehaltlich des Absatzes 2 —. Beide Vertragsparteien beteiligen sich rechtzeitig bei der Aufstellung der Planungen und Bauentwürfe.

(2) Für den Abfluß der Entwässerung des Einzugsgebiets der Wiedau mit den dazugehörigen Wasserläufen wird beim Hoyer Kanal in den Vordeich ein Siel eingebaut. An den Baukosten dieses Siels ausschließlich der dänischen Mehrwertsteuer beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland zu 28%. Die zuständigen Behörden legen gemeinsam fest, welche Bauteile dem Siel zuzurechnen sind. Sobald die Abrechnung vorgelegt und von den zuständigen deutschen Behörden anerkannt worden ist, wird der deutsche Anteil an den Kosten innerhalb von zwei Monaten bezahlt.

(3) Die Regierung des Königreichs Dänemark trifft auf ihre Kosten die erforderlichen Maßnahmen, um während der Bauzeit die Vorflut für das Einzugsgebiet der Wiedau sicherzustellen.

*) Die Anlagen 1 und 2 werden aus technischen Gründen hier nicht veröffentlicht; sie können im politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, Adenauerallee 90—103, 5300 Bonn 1, eingesehen werden.

Artikel 3

(1) Die dänische Vertragspartei errichtet den Grenzdamm und wendet hierfür dänisches Vertragsrecht an. Die zuständigen dänischen Behörden handeln hinsichtlich der Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Behörden. Die Abnahme des Bauwerks erfolgt gemeinsam.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Errichtung des Grenzdammes auf ihrem Hoheitsgebiet. Die auf die deutsche Vertragspartei entfallenden Kosten werden von den zuständigen dänischen Behörden verauslagt und von den zuständigen deutschen Behörden innerhalb von zwei Monaten nach Anerkennung der Abrechnung erstattet.

(3) Die dänische Vertragspartei übernimmt für die Dauer von fünf Jahren von der gemeinsamen Abnahme des Bauwerks an die Gewähr für die ordnungsgemäße Errichtung des Grenzdammes.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien stellen spätestens bis zum 1. Juli 1978 gemeinsam einen Plan auf, der die Bauabschnitte und die Reihenfolge ihrer Ausführung enthält. Sie bemühen sich, sämtliche Arbeiten vor Ablauf des Jahres 1981 zum Abschluß zu bringen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach ihrem Recht erforderlichen Verwaltungsverfahren und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig und zügig durchzuführen. Die Bauarbeiten werden so aufeinander abgestimmt, daß eine optimale Durchführung sowie die gleichzeitige Fertigstellung der Gesamtanlage auf beiden Hoheitsgebieten sichergestellt ist.

Artikel 5

Für die Dauer der Bauarbeiten treffen die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen für den Personen- und Warenverkehr über die Grenze im Rahmen der jeweiligen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6

Der Zufahrtsweg auf dem Grenzdamm darf von Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien im Rahmen der Deichunterhaltung und zum Katastrophenschutz benutzt werden; für den Katastrophenfall wird im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung zur reibungslosen Abwicklung des Verkehrs auf dem Zufahrtsweg getroffen.

Artikel 7

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen den Vertragsparteien wird nach Fertigstellung des Grenzdammes und des betreffenden Teils des Vordeichs gemeinsam vermessen und vermarktet.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die auf ihrem Hoheitsgebiet belegenen Teile des Vordeichs und des Grenzdammes einschließlich aller zugehörigen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die zuständigen Behörden laden sich gegenseitig zu ihren Deichschau ein.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich auf Antrag einer dieser Behörden über die Durchführung dieses Abkommens beraten.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. März 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther van Well

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Eigil Jørgensen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Vom 8. September 1978

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Kanada am 15. Oktober 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1978 (BGBl. II S. 221).

Bonn, den 8. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 8. September 1978

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Dänemark	am 28. September 1978
Vereinigtes Königreich mit Erstreckung auf Guernsey, Jersey und die Insel Man	am 25. Oktober 1978

in Kraft treten.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| «1. A titre provisoire, la Convention ne s'applique pas aux Iles Féroé et au Groenland. | „1. Das Übereinkommen findet vorläufig nicht auf die Färöer und Grönland Anwendung. |
| 2. Le Gouvernement danois, en conformité avec les dispositions de l'article 13 de cette Convention et tenant compte de l'engagement contenu dans cet article, se réserve le droit de refuser l'extradition en ce qui concerne toute infraction énumérée dans l'article 1 qu'il considère comme une infraction politique.» | 2. Die dänische Regierung behält sich gemäß Artikel 13 dieses Übereinkommens und unter Berücksichtigung der in jenem Artikel enthaltenen Verpflichtung das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat ansieht.“ |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1978 (BGBl. II S. 907).

Bonn, den 8. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. September 1978

In Accra ist am 10. August 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 2,1 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen und einhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Das Darlehen ist zur Finanzierung von drei Transformatoren für die Electricity Corporation of Ghana, Accra, bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Accra am 10. August 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
v o n W a l d o w

Für die Regierung der Republik Ghana
D r . J o s e p h L . S . A b b e y

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. September 1978

In Accra ist am 10. August 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 26,0 Millionen DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Das Darlehen ist zur Finanzierung eines Spinnereibetriebes der Loyalty Industries, Ltd., Accra, bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Accra am 10. August 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
v o n W a l d o w

Für die Regierung der Republik Ghana
D r . J o s e p h L . S . A b b e y

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. September 1978

In Freetown ist am 18. Juli 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Juli 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sierra Leone,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die nachstehend genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 13,0 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) in folgender Aufteilung aufzunehmen:

- a) Verbindung des außerstädtischen Straßennetzes von Freetown mit dem Stadtstraßennetz bis zu 8,0 Millionen DM
- b) Holzindustriekomplex Kenema bis zu 5,0 Millionen DM.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sierra Leone, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bank von Sierra Leone werden gegenüber der Kreditanstalt für

Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown am 18. Juli 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Richard Achenbach

Für die Regierung der Republik Sierra Leone

A. B. K a m a r a

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

Vom 11. September 1978

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Jugoslawien am 23. Juli 1978

Vereinigtes Königreich am 20. Juli 1978

mit Erstreckung auf die Assoziierten Staaten (Antigua, Dominica, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Lucia, St. Vincent), Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Brunei, Falklandinseln und Nebengebiete, Gibraltar, Gilbert-Inseln, Guernsey, Hongkong, Jersey, Kaimaninseln, die Insel Man, Montserrat, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln und Tuvalu

in Kraft getreten.

Jugoslawien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 21 des Protokolls erklärt, daß in seinem Hoheitsgebiet die Artikel 9 und 11 des Protokolls nicht angewandt werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (BGBl. II S. 992).

Bonn, den 11. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer